

Auszug: Kurzbegründung

Zum besseren Verständnis kann im Sinne einer **Kurzbegründung** Folgendes festgehalten werden:

In formeller Hinsicht ist anzumerken, dass die Aktiv- und Passivlegitimation sämtlicher Parteien bejaht wurde. Das bedeutet einerseits, dass die Kläger zur Klage berechtigt sind und andererseits, dass die Klage gegen die Beklagten gerichtet werden kann. Die Vollmacht der Stadt Rapperswil-Jona für den vorliegenden Zivilprozess wurde als rechtsgenügend erachtet. Da die KESB Linth keine eigene Rechtspersönlichkeit innehat, ist die Stadt Rapperswil-Jona als deren Trägergemeinde legitimiert, die vorliegende Klage zu führen. Hinzu kommt, dass die Stadt Rapperswil-Jona im Auge des Durchschnittslesers auch als solche – und nicht nur die in sie integrierte KESB Linth – herabgesetzt wurde.

Dass mehrere Personen sowohl auf der Klägerseite als auch auf der Beklagtenseite stehen, stellt einen Anwendungsfall der in der eidgenössischen Zivilprozessordnung geregelten, sogenannten einfachen Streitgenossenschaft dar und ist ohne Weiteres zulässig.

In materieller Hinsicht ist vorab festzuhalten, dass eine kritische Berichterstattung der Medien weder verboten noch eingeschränkt werden darf. Diese ist gewollt und schützenswert. Mit der wichtigen Rolle der Medien und der ihnen rechtlich zugestandenen Freiheit sind aber auch Pflichten verbunden. Das Recht der Medien zur freien Berichterstattung endet dort, wo die Interessen des Persönlichkeitsschutzes einzelner an der Berichterstattung Beteiligter das Interesse der Medien auf freie Berichterstattung überwiegt.

Vorliegend wurden die Grenzen zur Persönlichkeitsverletzung überschritten. Es wurde gezielt gegen die KESB Linth und gegen Walter Grob eine persönlichkeitsverletzende Kampagne gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung geführt. Die KESB Linth und deren Präsident waren über den Zeitraum von September 2014 bis August 2017 hinweg Gegenstand einer Vielzahl von Berichten und Leserbriefen, welche sich zwar auch um einzelne Fälle drehten, deren gemeinsame Stossrichtung es aber durchwegs war, die KESB Linth und Walter Grob in der Öffentlichkeit zu diskreditieren. Obwohl sowohl bei der KESB Linth als auch bei deren Präsidenten die Hürde für eine Persönlichkeitsverletzung zufolge gesteigertem öffentlichen Interesse hoch anzusetzen ist, können die Obersee Nachrichten AG, Bruno Hug und Mario Aldrovandi, welche an der Medienkampagne beteiligt waren, keinen Rechtfertigungsgrund für sich in Anspruch nehmen. Ganz offensichtlich war das Ziel der Kampagne weder eine ernsthafte staatskritische Durchleuchtung der neuen Institution KESB als solche noch eine politische Sensibilisierung der Öffentlichkeit in Bezug auf dieses Thema. Dabei fallen nicht nur die einzelnen Medienberichte, sondern auch die über einen langen Zeitraum von zwei Jahren andauernde, intensive und tendenziöse Berichterstattung ins Gewicht. Mit der Publikation von Leserbriefen und den Posts auf Facebook wurde die persönlichkeitsverletzende Wirkung der Berichte gezielt verstärkt. Die Kampagne diene zumindest bald nicht mehr einem nennenswerten Informationsbedürfnis, sondern muss als Klatschpresse bezeichnet werden. Sie war, wenn man die Art und Weise der Berichterstattung berücksichtigt, in einem solchen Ausmass einseitig und herabwürdigend, dass sie zweifelsohne nicht mehr vom Schutzbereich der Pressefreiheit erfasst wird.

Die vom Schweizer Presserat aufgestellten Richtlinien zur „Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten“ sind von den Beklagten nicht eingehalten worden. Namentlich war die Wahrheitssuche kaum der Ausgangspunkt der Informationstätigkeit. Ausserdem haben die Beklagten die journalistische Sorgfaltspflicht nicht eingehalten, indem sie die Quellen ihrer Informationen, insbesondere die Glaubwürdigkeit ihrer

Auskunftspersonen, nicht im gebührenden Mass überprüften oder offenlegten, sondern dazu nutzten, die tendenziöse Berichterstattung zu verstärken. Auch wenn die Beklagten die Gegenpartei bei einigen Berichten um eine Stellungnahme angefragt haben, entbindet sie eine Ablehnung dieser Möglichkeit nicht von ihren journalistischen Pflichten.

Der persönlichkeitsverletzende Charakter der Kampagne wird besonders deutlich, wenn die auf der Facebook-Seite der Obersee Nachrichten AG geposteten Berichte und Kommentare in Betracht gezogen werden. Die Facebook-Einträge und die Publikation der Leserbriefe trugen zu einem bedeutenden Teil zur Kampagne bei. Dabei steht fest, dass die Obersee Nachrichten AG auch für Beiträge Dritter auf ihrer Facebook-Seite ins Recht gefasst werden kann. Es liegt nicht dieselbe Situation vor, in der ein Anbieter einen Server zur Verfügung stellt und durch pure Unterlassung zulässt, dass rechtswidrige Inhalte auf seinem Server abgelegt werden. Es geht vorliegend nicht um eine Unterlassung, sondern um eine aktive Mitwirkung. Die Beklagten, insbesondere die Beklagten 1 und 2, haben es nicht nur zugelassen, sondern aktiv gefördert, dass ihre Facebook-Seite zur „Diskussionsplattform“ rund um die angeblichen „Machenschaften“ der KESB wurde. Dies zeigt sich nur schon daran, dass sich Bruno Hug aktiv an der dortigen Diskussion beteiligte. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Leserkommentare zu den auf Facebook angestossenen Diskussionen wieder in die ON Eingang fanden. Es ist nicht so, dass Drittpersonen von sich aus und ohne Anstoss durch die Beklagten lediglich die Plattform Facebook nutzten, um dort ihrem Frust über die KESB freien Lauf zu lassen. Vielmehr waren es hauptsächlich die Beklagten 1 und 2, die jeweils das Thema zur Diskussion stellten, indem sie ihre Berichterstattung rund um das Thema KESB Linth auf ihrer Facebook-Seite zugänglich machten. Wenn die Beklagten die entsprechende Diskussion führen wollen, haben sie dafür besorgt zu sein, dass dies auf eine Art und Weise geschieht, die nicht persönlichkeitsverletzend ist.

Durch die Löschung lediglich einzelner Passagen aus den entsprechenden Zeitungsberichten der Beklagten bzw. aus Leserbriefen, wie dies die Kläger verlangten, würde das Gesamtbild der Berichterstattung unnötigerweise verzerrt. Als mildere Massnahme wird die Obersee Nachrichten AG verpflichtet, die entsprechenden Berichte zu kennzeichnen. Zusätzlich ist das Urteilsdispositiv in den ON abzudrucken und online zugänglich zu machen. Auf der Facebook-Seite der Obersee Nachrichten AG ist ein entsprechender Hinweis dreimal anzubringen. Weiter wurde dem Löschungsbegehren der Kläger betreffend persönlichkeitsverletzende Facebook-Einträge stattgegeben.

Die Rechtsbegehren der Kläger betreffend das Verbot von künftigen Äusserungen seitens der Beklagten, welche persönlichkeitsverletzend sein könnten, sind zu unbestimmt, als dass sie in Zukunft vollstreckt werden könnten. Sie sind aus diesem Grund abzuweisen. Selbstverständlich können die Kläger aber weitere Persönlichkeitsverletzungen auf demselben Weg wie er vorliegend gewählt wurde auch in Zukunft einklagen.

Die Genugtuungsforderung des Klägers 1 wurde abgewiesen. Die Persönlichkeitsverletzungen richteten sich nicht gegen das Privatleben des Klägers 1, sondern in erster Linie gegen ihn als Präsidenten der KESB Linth. Auch wenn er damit in seiner Persönlichkeit verletzt wurde, rechtfertigt es sich nicht, ihm eine Genugtuung zuzusprechen. Dem Kläger 1 musste es beim Antritt seiner Stelle als Präsident der KESB Linth bereits bewusst gewesen sein, dass er damit eine exponierte Position einnehmen würde. Hinzu kommt, dass die gravierendsten Persönlichkeitsverletzungen des Klägers 1 durch Facebook-Posts von

Drittpersonen verwirklicht wurden. Auch wenn die Beklagten an den entsprechenden Publikationen mitgewirkt haben, rechtfertigt es sich nicht, sie zu einer Genugtuungszahlung zu verpflichten.